

**Ergänzende Bedingungen der VSW Verbundwerke Südwestsachsen GmbH (VSW)
zu der StromGVV
gültig ab dem 01.07.2009**

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von VSW in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und VSW abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von VSW zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde VSW Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit VSW berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren, per Überweisung bezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von VSW benanntes Konto ein.

4. Kosten infolge Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

Die Kosten der VSW aus Zahlungsverzug des Kunden und einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen durch den Kunden zu bezahlen:

	Netto (Euro)	Brutto (Euro)
Mahnung	2,50	2,50*
Nachinkassogang	44,00	44,00

* zzgl. anfallender Versandkosten

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der VSW nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind die vom Netzbetreiber ermittelten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung von Kunden zu tragen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.